

Lästiges Recht

Es gibt Zeiten, in denen das Recht geschätzt wird und man sich ihm beugt. So nannte man die Jahre von 1990 bis 2000 die „Dekade des Rechts“. Viele Staaten ächteten den Krieg, machten sich die Sache der Menschenrechte zu eigen, unterwarfen sich internationalen Gerichten und begannen, Diktatoren zur Verantwortung zu ziehen. Es gelang, wirtschaftliche Macht zu zähmen, politische Macht zu kontrollieren und kulturelle Vormacht wenigstens etwas zu demokratisieren. Gesellschaften lernten, hellhöriger gegenüber Diskriminierungen zu werden und Menschen so lange als unschuldig anzusehen, bis sie verurteilt sind. Sie begriffen aber auch, daß gelegentlich Rechtsverzichte verlangt sind.

Es gibt aber auch Zeiten und Gesellschaften, in denen das Recht lästig wird. Bereits vor dem 11. September 2001 bestimmten Staaten wie die USA, Australien und Israel ihre Machtausübung nicht mehr vom Recht her, sondern umgekehrt das Recht auf Selbstverteidigung und das Verbot des Angriffskrieges von ihrem Selbsterhaltungs- und Machtstreben her. Man tat so, als ob Grundrechte nicht dem Menschen als solchem zukommen, sondern vom Status des Territoriums abhängen. Australien schickte deshalb Flüchtlinge in Gebiete, von denen es behauptete, dort gelte das UN-Flüchtlingsrecht nicht, die USA inhaftierten Menschen auf Guantánamo Bay, wo US-Rechte angeblich nicht gelten. Falls Staaten den für sie zu hohen Rechtsstandard nicht aufkündigen wollen, verzichten sie auf die hoheitliche Erledigung von Verbrechensaufklärung und -bekämpfung und beauftragen damit private Sicherheitsdienste. Diese verrichten ihren „Job“ unter dem Schutz der „Privatsphäre“, außerhalb der ausgefeilten Kontrollen des Militärrechts. Da man das strikte Folterverbot bei sich einhalten will, läßt man in einem anderen Staat foltern, welcher die Antifolterkonvention mißachtet. Gerade um für die Menschenrechte eintreten zu können, überträgt man einer privaten Organisation oder einem anderen Staat die Aufgabe, sie zu verletzen. Ähnlich wie Firmen Produktionsstätten in Billiglohnländer verlagern, verlagert sich die „Unrechtsproduktion“.

Starker Rechtsschutz provoziert Stellvertretungen eigener Art, und immer noch findet sich in unserer Welt jemand für die Schmutzarbeit. Zur Folter wird erst recht verlockt, wenn man nach der Qualität von Informationen bezahlt. Gelegentlich bekennt man Farbe: So versuchen die USA, ein Zusatzprotokoll zur Antifolterkonvention zu verhindern; es sieht unabhängige Kontrollen von Gefangenenlagern vor.

Auch die Bundesrepublik Deutschland ist versucht, den Schutz durch die Grundrechte zu schwächen. Rechtsanwaltsgespräche und therapeutische Gespräche sollen abgehört werden können, über die Rechtmäßigkeit der Folter wird ernsthaft diskutiert. Der Europäische Gerichtshof in Straßburg legte die Europäische Men-

schenrechtskonvention von 1950 am 8. Juli 2004 so aus, daß Mensch, Person, Menschenwürde und Lebensrecht je getrennt zu sehen und zu bewerten seien. Demzufolge haben nur die geborenen, nicht aber die ungeborenen Menschen ein Lebensrecht. Und: Die Würde eines Menschen sei so hoch oder so niedrig, wie er sie sich selbst zuschreibe. Die Würde also als Eigenleistung des Menschen! – obwohl es doch den Menschenrechtsbewegungen gerade darauf ankam, daß sich Würde und Rechte der Menschen eben nicht irgendeiner Leistung oder Vorleistung des Menschen verdanken, sondern ihm durch sein Menschsein zustehen und auch nicht verwirkt werden können. Eine solche für unantastbar gehaltene Zuschreibung, über die der einzelne gar nicht verfügen kann, scheint etwa der biomedizinischen Forschung lästig geworden zu sein: Ausdruck eines letztlich machtbesessenen „Divide et impera!“, welches Zuschreibungen zum Schutz der Gattung Mensch auflöst.

Die Staaten strampeln sich so zwar von den lästigen Fesseln des Rechts frei, merken aber zu spät, daß die eigenen Interessen den Rechtsschutz nötig machen. Nur ein Beispiel: Die Genfer Konvention zum Schutz der Kriegsgefangenen sei, so hieß es von höchster Stelle der US-Regierung, in solch dramatischen Zeiten wie nach dem 11. September 2001 nicht mehr bindend. Und womit konnte man gegen die öffentliche Zurschaustellung von US-Soldaten nach ihrer Gefangennahme durch irakische Truppen im April 2003 protestieren? Nur mit der Genfer Konvention!

Das Recht erscheint offensichtlich ab einer gewissen Dichte und Effektivität als eine Zumutung. Der Starke schert sich nicht darum, der Schwache sucht sich ihm zu entwinden. Nun darf aber von äußeren Machtfaktoren das Maß des Rechts sicherlich nicht bestimmt werden: Es ist vielmehr dazu da, Starke in Schranken zu weisen und Schwache zu unterstützen. Wie viel Recht aber sollen Mensch, Gesellschaft, Staat ertragen?

Allgemein gesprochen gibt es auch für das Recht eine Pflicht, zu erstarken und eine Pflicht, die „Grenzen seines Wachstums“ nicht zu überschreiten. Im Kant-Jahr sei die Formel des kategorischen Imperativs etwas erweitert ins Spiel gebracht: Die Freiheit eines jeden einzelnen muß mit der Freiheit aller anderen unter einem Gesetz vereinbar sein, das selbst auf Freiheit und damit auf Leben abzielt, und dies weltweit. Recht legitimiert sich schließlich nur, wenn es in einer rechtsstaatlich organisierten, repräsentativen Demokratie zustandegekommen ist oder sich einer allseits anerkannten und auch hier gewaltenteilig organisierten Gesellschaft verdankt. Not tut nicht die Produktion neuen Rechts, sondern die Anwendung bestehenden Rechts, nicht zuletzt wegen seiner Glaubwürdigkeit. Schließlich ist jenes Recht das beste, welches gerade nicht zu neuen Rechtsproduktionen führt, sondern die eigene Anwendung allmählich erübrigt. Und wenn es heißt: „Not kennt kein Gebot“, so ermächtigt dies niemanden, Unrecht Rechtscharakter zu verleihen, sondern verpflichtet jeden, solche Not zu verhindern oder zu beseitigen.

Norbert Brieskorn SJ